

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00049 vom 13. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00049

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00049 du 13 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00049 del 13 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1954, war als Schwesternhilfe im Spital Y.____ tätig,

als sie sich am 17. März 1994 beim Verschieben der OP-Tische die rechte Hand einklemmte (Bagatellunfallmeldung vom 21. März 1994, Urk. 17/A1). Die ELVIA Versicherungen (heute: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, folgend: Allianz) erbrachte Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen (vgl. Schreiben vom 29. Februar 1996, Urk. 17/A11). Mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 1. Februar 2000 sprach die ELVIA der Versicherten nebst einer Integritätsentschädigung eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 58 % zu (Urk. 17/A33). Mit Verfügung vom 16. November 2001 wurde die Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 62 % rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 erhöht (Urk. 17/A43). Die Allianz leitete im Jahr 2009 eine Rentenrevisionsprüfung ein (Urk. 17/A46) und bestätigte die Rente unverändert (Schreiben vom 18. November 2009, Urk. 17/A49).

Im Jahr 2014 leitete die Allianz erneut eine Rentenrevisionsprüfung ein

(vgl. Urk. 17/A51). Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 wurde n der Versicherten - nachdem ihr bereits mündlich mitgeteilt worden war, dass eine poly-disziplinäre Begutachtung als notwendig erachtet werde - drei Gutachtenstellen vorgeschlagen (Urk. 17/A60). Am 16. Februar 2015 meldete sich die Versicherte telefonisch und teilte mit, dass sie die Begutachtung gerne in der Gutachtensstelle Z.____ durchführen lassen würde (Urk. 17/A63). Im Anschluss daran erteilte die Allianz den Auftrag (Urk. 17/A65). Die Z.____ erstattete am 8. Juni 2015 das bidisziplinäre (Neurologie, Rheumatologie) Gutachten (Urk. 17/M26), woraufhin die Allianz der Versicherten mit Schreiben vom 11. September 2015 die von ihr in Aussicht genommenen Zusatzfragen zur Kenntnis brachte und ihr mitteilte, dass sich auch eine psychiatrische Abklärung durch die Z.____ aufdränge (Urk. 17/A67). Die Versicherte zeigte sich damit nicht einverstanden und beantragte, dass die Begutachtung durch Dr. med. A.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, durchzuführen sei (Schreiben vom 26. Oktober 2015, Urk. 17/A70).

Die Allianz teilte der Versicherten am 12. November 2015 die bei der Z.____

für eine psychiatrische Exploration zur Verfügung stehenden Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit (Urk. 17/A71) und stellte mit gleichentags erlassener Zwischenverfügung die Versicherungsleistungen mit sofortiger Wirkung vorläufig ein (Urk. 17/A72). Die Versicherte konstatierte mit Schreiben vom 15. Dezember 2015, dass die vorgeschlagenen Fachärzte nicht zumutbar seien (Urk. 17/A77), woraufhin die Allianz mit Zwischenverfügung vom 14. Januar 2016 die psychiatrische Exploration in der Z.____

an ordnete und das Vorliegen von begründeten Einwendungen gegen die entsprechenden psy chiatischen Gutachter verneinte . Einer allfälligen Beschwerde gegen die Zwi schenverfügung entzog sie die aufschiebende Wirkung (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob die Versicherte a m 15. Februar 2016 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerde gegnerin sei anzuweisen, die weiteren Gutachter einvernehmlich zu bestimmen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 2 1. März 2016 wurde die auf schiebende Wirkung der Beschwerde wiederhergestellt (Urk. 11). Mit Beschwer deantwort vom 7. April 2016 (Urk. 16 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 17/A1-A82 und Urk. 17/M1-M27) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 1 1. April 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 19) . Mit Eingabe vom 1 3. Mai 2016 nahm die Beschwer deführerin erneut Stellung (Urk. 23), was der Beschwerdegegnerin am 1 9. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 24).

E. 2.1

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt (Urk. 2 und Urk. 16) , die Beschwerdeführerin habe sich unter Auswahl von drei Gutachte ns stellen für die Z.____ entschieden und die rheumatologische und neurologische Begutachtung habe bereits stattgefunden, so dass zur Beantwortung der Fragen im Konsens die psychiatrische Begutachtung auch durch einen Experten der Z.____ zu erfolgen habe. Es bestehe kein sachlicher Grund, Dr. A.____ den Fachärzte n der Z.____ vorzuziehen. Die vier vorgeschlagenen Fachärzte der Z.____ wür den die Anforderungen erfüllen und seien unparteilich . Es bestehe kein Anspruch auf Begutachtung durch einen in der Schweiz wohnenden oder prak tizierenden Experten. Auch verfolge jeder Psychiater, der sich zusätzlich als Gutachter betätige, nicht nur wissenschaftliche, sondern auch finanzielle Inte ressen, was legitim sei und nicht zu Befangenheit führe.

Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor (Urk. 1 und Urk. 23) , dass im Z.____ -Gutachten keine gemeinsame Beurteilung abgegeben worden sei und somit weder ein bi- noch ein polydisziplinäres Gutachten vor liege, sondern es sich um zwei Einzelgutachten handle, woran auch die „Gut achterliche Konsensbeurteilung“ nichts ändere. Sämtliche psychiatrischen Experten der Z.____ seien vollamtlich in Deutschland tätig und mit Sicherheit auch wohnhaft. Sie habe einen Anspruch von Ärzten beurteilt zu werden, wel che in der Schweiz praktizieren würden und mit hiesigen Verhältnissen vertraut seien. Auch sei die Tätigkeit in der Schweiz pekuniär begründet, so dass der Anschein der Befangenheit bestehe. Die Beschwerdegegnerin habe sich bislang auch noch nicht zu ihrem Gutachternvorschlag geäußert, so dass sie anzuweisen sei, den Gutachter einvernehmlich zu bestimmen. 2.

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen recht licher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mit - hin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmen - bedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich – bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdever - fahren –, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Ge - richtsgutach ten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Unter - suchungen einher gehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.